Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund



Schlussbericht

über die örtlichen Prüfungen

für das Haushaltsjahr 2008

<u>bei der</u>

Gemeinde Friedeburg

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
I.	Vorbemerkungen/Erläuterung	3
II.	Prüfungsgrundlagen	4
III.	Abwicklung Jahresrechnungen Vorjahre	5
IV.	Haushaltssatzungen, -pläne und Rechnungsergebnis	6
V.	Allgemeine Anmerkungen zur Jahresrechnung	7
VI.	Abrechnungen mit dem Landkreis	11
VII.	Schwerpunktprüfungen	12
VIII.	Sach- und Belegprüfung	12
IX.	Fachtechnische Prüfung/Prüfung von Vergaben nach VOB/VOL/VOF	13
X.	Kassenwesen/Kassenprüfungen	13
XI.	Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse	13

I. Vorbemerkungen/Erläuterung

- 1. Bei der Gemeinde Friedeburg besteht aufgrund der Einwohnerzahl <u>kein</u> Rechnungsprüfungsamt. Die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) obliegt daher dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund (§ 120 Abs. 2 NGO).
- 2. Nach § 120 Abs. 3 NGO hat das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen, die sich aus der Prüftätigkeit ergeben, in einem <u>Schlussbericht</u> zusammenzufassen. Eingang in den Schlussbericht finden grundsätzlich nur Prüfungsfeststellungen, die seitens der geprüften Kommune nicht ausreichend beantwortet wurden und die aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus werden auch Bereiche erwähnt, die keinen Anlass zu Bemerkungen gaben oder die positiv aufgefallen sind.
- 3. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 120 Abs. 1 NGO). Ziel der Rechnungsprüfung ist grundsätzlich, den gesamten Prüfungsstoff in Stichproben abzudecken. Das umfangreiche Aufgabengebiet erfordert aber die Bildung von Prüfungsschwerpunkten in zeitlichen Abständen.
- 4. Der vorliegende Prüfungsbericht hat einen Umfang von 14 Seiten.
- 5. Der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist frühestens nach seiner Vorlage im Rat an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 120 Abs. 4 NGO).

Erläuterung:

Die Randbemerkungen im Bericht haben folgende Bedeutung:

PF mit Nummer

= Prüfungsfeststellung von wesentlicher/grundsätzlicher Bedeutung

ggf. mit Angabe des jeweiligen Haushaltsjahres

B

= Prüfungsbemerkung, die künftig zu beachten ist

E A mit Nummer = Empfehlung/Hinweis

= Anlage

II. Prüfungsgrundlagen

Prüfungsauftrag:

§ 67 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)

und § 119 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 Niedersächsische Gemein-

deordnung (NGO)

Gesetzliche Grundlagen:

NGO, Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Gemeindekassenverordnung (GemKVO), Gemeindehaushalts- und

-kassenverordnung (GemHKVO) sowie die im Einzelfall anzu-

wendenden sondergesetzlichen Regelungen

Prüfer:

Kreisoberamtsrat Oldewurtel

Kreisamtfrau Lübben

Prüfungsort:

Diensträume der Gemeinde Friedeburg

Diensträume beim Landkreis Wittmund

Prüfungszeitraum:

01.01. bis 31.12.2008

Prüfungstermine:

Prüfung der Jahresrechnung vom 25.05. bis 02.07.2009

(mit zeitlichen Unterbrechungen)

Prüfung der Gemeindekasse am 02.06.2008

Schlussbesprechung:

Prüfungsunterlagen:

- Haushaltssatzung 2008 und Haushaltsplan mit Anlagen

- Nachtragshaushaltssatzung 2008 und

Nachtragshaushaltsplan 2008

- Haushalts- und Kassenrechnung 2008

- Anlagen zur Jahresrechnung

- Kassenbücher und -belege

- Akten und -vorgänge

III. Abwicklung Jahresrechnungen Vorjahre

wie folgt dar:

- Die Jahresrechnung 2007 wurde in der Zeit vom 11.06. bis 03.07.2008 (fachtechni-1. sche Prüfung vom 16.06. bis 24.06.2008) - mit zeitlichen Unterbrechungen - geprüft. Der Schlussbericht wurde der Gemeinde Friedeburg mit Schreiben vom 26.01.2009 übersandt.
- Der Rat hat die Jahresrechnung beschlossen und der Bürgermeisterin am 23.06.2009 2. Entlastung erteilt (§ 101 Abs. 1 NGO). Mitteilungen an die Kommunalaufsichtsbehörde, Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für 2007 sind erfolgt (§ 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO).
- Von den Prüfungsfeststellungen 1 6/2006 können 1 und 6/2006 als erledigt angese-3. hen werden.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ergeht bezüglich der Prüfungsfeststellungen 2 - 5/2006 und 1/2007 nochmals der Hinweis, bei den kostenrechnenden Einrichtungen zu einem kostendeckenden Gebührenaufkommen zu gelangen.

Insgesamt stellen sich die Kostendeckungsgrade sowie die entstandenen Fehlbeträge

Kostenrechnende Einrichtung	Kostendeckungsgrad %		Fehlbetrag EURO	
	2007	2008	2007	2008
1. Schmutzwasserbeseitigung	93,06	83,08	53.032,46	139.657,82
2. Oberflächenentwässerung	70,27	70,00	18.162,39	18.081,78
3. Hauskläranlagen	65,66	97,95	26.271,02	1.197,40
4. Kapellen und Friedhöfe	46,18	42,45	39.401,67	51.585,48
5. Kindergärten	55,74	53,27	514.204,38	537.512,83

Das Hauptaugenmerk bezüglich des Erreichens höherer Kostendeckungsgrade sollte sich auf die unter 1, 2 und 4 genannten Einrichtungen richten. Bis auf den Kostendeckungsgrad bei den Hauskläranlagen, der sich von 65,66 % auf 97,95 % erhöht hat, haben sich die Kostendeckungsgrade bei den übrigen Einrichtungen entgegen der Aussage in der Sitzungsvorlage für den Rat und die Ausschüsse vom 28.05.2009 verringert. Nach der Sitzungsvorlage will die Gemeinde entsprechende Maßnahmen einleiten, um zu einem kostendeckenden Gebührenaufkommen zu gelangen. Aus familien- und sozialpolitischen Gründen ist es nicht anzuraten, die Gebühren für den Besuch des Kindergartens nach oben verändern zu wollen. Angestrebt ist gesellschaftlich vielmehr der kostenfreie Besuch von vorschulischen Tageseinrichtungen. Mit der Möglichkeit des kostenfreien Besuchs des letzten Kindergartenjahres ist hier bereits ein entsprechender Anfang gemacht.

В

Die übrigen Prüfungsfeststellungen aus 2007 können als erledigt angesehen werden.

IV. Haushaltssatzungen, -pläne und Rechnungsergebnis

- 1. Die Verfahren für den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung des Haushaltsjahres 2008 gemäß §§ 86 und 87 NGO wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Fristvorgabe des § 86 Abs. 1 NGO wurde nicht eingehalten.
- 2. Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben lt. Haushaltssatzung (einschl. Nachtragssatzung) sowie das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2008 ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung.

	Festsetzungen lt. Haushaltssatzung und Nachtragshaus- haltssatzung	bereinigtes Sollergebnis	Unterschied
Einnahmen des	-		
Verwaltungshaushalts	13.528.200, €	14.711.261,77 €	+ 1.183.061,77 €
Vermögenshaushalts	2.306.100,€	3.259.308,82 €	<u>+ 953.208,82 €</u>
insgesamt	<u>15.834.300,</u> €	<u>17.970,570,59</u> €	<u>+ 2.136.270,59 €</u>
Ausgaben des			
Verwaltungshaushalts	13.528.200, €	14.711.261,77 €	+ 1.183.061,77 €
Vermögenshaushalts	2.306.100, €	3.259.308,82 €	+ 953.208,82 €
insgesamt	15.834.300, €	<u>17.970.570,59</u> €	<u>+ 2,136.270,59 €</u>
Fehlbedarf/Fehlbetrag	<u>0.00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>

3. Der Gesamtbetrag der Kredite wurde durch die 1. Nachtragssatzung von 695.000,--EUR auf 829.100,--EUR festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen, die im Vorjahr noch 235.000,--EUR betrugen, wurden von 900.000,--EUR durch den 1. Nachtrag auf 970.000,--EUR erhöht. Der Höchstbetrag für Kassenkredite beträgt 2.000.000,00 EUR. Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern bleiben unverändert bei 320 %.

Hinsichtlich der einzelnen Festsetzungen in der Haushaltssatzung einschl. Nachtragssatzung und der Ergebnisse der Haushaltsrechnung sowie des kassenmäßigen Abschlusses wird auf die Zusammenstellung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

В

- 4. Der Haushaltsplan enthält bis auf den Beteiligungsbericht die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen. Die nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 2 und 4 GemHVO vorgeschriebenen Muster werden verwendet. Im Nachtragshaushaltsplan für 2008 sind alle erheblichen Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben durch Neufestsetzungen in den Einzelplänen dargestellt. Die Auswirkungen auf den Gesamtplan werden aufgezeigt.
- 5. Der Haushalt und das Rechnungsergebnis zum Ende des Haushaltsjahres waren ausgeglichen. Der Rücklage wurden Mittel in Höhe von 1.302.295,61 EUR zugeführt sowie 470.000,-- EUR entnommen, so dass sie am Ende des Haushaltsjahres 2008 einen Bestand in Höhe von 1.369.215,45 EUR aufwies.
- 6. Anzumerken ist, dass in den Spalten 12 bzw. 13 der verbindlichen Muster 13 und 14 der Haushaltsrechnung ergänzende Angaben gefordert werden (Rd. Erl. vom 14.02.97). Die Haushaltsrechnung enthält in der entsprechenden Spalte zwar Angaben, die Eintragungen sind aber nicht vollständig, so dass sie den Anforderungen nicht genügt.
- 7. Die Kassen- und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008 wurde am 10.03.2009 fristgemäß erstellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich von der Richtigkeit des Jahresabschlusses überzeugt.

V. Allgemeine Anmerkungen zur Jahresrechnung

- 1. Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.
- 1.1 Zur Prüfung wurde ein von der Bürgermeisterin am 11.03.2009 unterschriebener Ausdruck der Jahresrechnung 2008 vorgelegt.
- 2. Nach § 40 Abs. 2 GemHVO sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, Nebenrechnungen gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO, eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen und ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Die Prüfung ergab folgendes:

2.1.1 Das <u>Vermögen nach § 39 Abs. 1 GemHVO</u> wird zum 31.12.2008 wie folgt nachgewiesen:

	EUR
Forderungen aus Darlehen	0,00
Allgemeine Rücklage	1.369.215,45
Sonderrücklage "EDV Grundschule"	3.426,61
Beteiligungen	355,65
Kapitaleinlagen	21.372,88
Gesellschafteranteil Bürgerwindpark Bentstreek	100.000,00
Gesellschafteranteil Ostfriesland – Touristik GmbH	666,33
	1.495.036,92

- 2.1.1.1 Nach § 11 Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRücklG) vom 16.11.1999 bilden die kommunalen Körperschaften Versorgungsrücklagen. Wie mit der Verwaltung vereinbart, ist die Darstellung im Rechenschaftsbericht erfolgt. Sie weist am Ende des Haushaltsjahres einen Bestand in Höhe von 21.372,88 EUR auf. Der Bestandserhöhung liegen Zuführungen von 2.143,31 EUR sowie Zinseinnahmen in Höhe von 904,47 EUR zugrunde.
- 2.1.2 Die gemäß § 39 (2) GemHVO zu führenden Anlagenachweise sind vorhanden. Für die einzelnen Anlagen werden entsprechende Kontoblätter geführt. Anhand der Unterlagen ist jeweils nachvollziehbar, für welche Anlage Zugänge bzw. Abgänge zu verbuchen waren. Des Weiteren sind die Abschreibungen der jeweiligen Anlage dokumentiert.
- Der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres betrug 1.136.447,40 EUR. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde bezifferte sich damit auf 107,29 EUR; sie liegt erheblich unter dem Landesdurchschnitt von 522,-- EUR (Stand 31.12.2007).
- 2.3.1 Der allgemeine Rücklagenbestand zum 31.12.2008 betrug 1.369.215,45 EUR. Er wurde mit einem Teilbetrag von 66.919,84 EUR nachgewiesen durch Sparbuch Nr. 302006226. Der Restbetrag in Höhe von 1.302.295,61 EUR wird, weil es auf dem lfd. Konto bessere Zinskonditionen gibt, zur Finanzierung des laufenden Haushalts verwendet.
- 2.3.2 Zu der Allgemeinen Rücklage ist folgendes anzumerken:

Grundsätzlich sind die Abschlussbuchungen (hier: Rücklagenentnahmen bzw. Rücklagenzuführungen) im Soll **und im Ist** im Zeitbuch und im Sachbuch beim Jahresabschluss mit zu erfassen. In der Regel ist der Kassenbestand zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses ausreichend, um die istmäßige Zuführung durchzuführen. Sollten Rücklagenbestände während des Jahres anderweitig in Anspruch genommen werden, so ist dieses zumindest im Rechenschaftsbericht ausreichend zu dokumentieren.

2.3.3 Des Weiteren ist eine Sonderrücklage "EDV Grundschulen" vorhanden. Hierbei handelt es sich um Mittel, die zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen fließen und der Unterhaltung der EDV-Anlagen an Schulen dienen. Der Stand zum 31.12.2008 betrug 3.426,61 EUR. Für diese Rücklage ist ein Sparbuch eingerichtet worden (Konto-Nr. 306 057 274 Sparkasse LeerWittmund). Das Sparbuch enthält Zinseinnahmen in Höhe von 12,67 EUR, die dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, so dass der Rücklagenbestand nach wie vor 3.413,94 EUR beträgt.

In den Vorjahren war dieser Bestand auf dem Verwahrgeldkonto 39 nachgewiesen. Durch eine "Falschbuchung" (Annahme-Anordnung und Annahme-Anordnung-Absetzung von der Ausgabe) hebt sich diese Buchung auf, so dass das Verwahrgeldkonto 39 auf Null ist. Für die Zukunft wird um einen Nachweis auf dem Verwahrgeldkonto gebeten.

- 2.4 <u>Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht</u>: Die Prüfung der Endsummen des Rechnungsquerschnitts und der Gruppierungsübersicht ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.
- 2.5 Die nach § 12 Abs. 2 GemHVO erforderlichen <u>Nebenrechnungen</u> hinsichtlich der leitungsgebundenen kostenrechnenden Einrichtungen sind der Jahresrechnung beigefügt.
- 2.6 Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 970.000,-- EUR veranschlagt.
- 2.7 Im <u>Rechenschaftsbericht</u> der Gemeinde Friedeburg für 2008 sind grundsätzlich die wichtigsten Ergebnisse dargestellt.
- 2.7.1 Die sich lt. Haushaltsrechnung ergebenden <u>Mehrausgaben</u> setzen sich nach dem Rechenschaftsbericht wie folgt zusammen:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
	- EUR -	- EUR -
insgesamt:	1.746.159,39	1.303.957,26
davon		
- unecht deckungsfähig (§ 17 GemH	IVO) 1.620,	0,00
- nicht genehmigungspflichtige		
Zuführungen (§ 22 GemHVO)	1.527.464,69	1.302.295,61
- zustimmungspflichtig (§ 89 NGO	217.074,70	1.661,65
- hiervon genehmigt durch BM im		
Rahmen der Unerheblichkeit	48.239,43	1.661,65

2.7.1.1 In der Spalte "UEPL / APL" sind in der Haushaltsrechnung keine Beträge ausgewiesen (siehe hierzu Muster 13 und 14 zu § 42 GemHVO).

2.7.1.2 Das Verfahren bei den zustimmungspflichtigen überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgaben entspricht auch in 2008 nicht den Bestimmungen des § 89 NGO. In den Fällen, in denen überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben entstanden sind, wurden -soweit geprüft- die Zustimmungen der Bürgermeisterin den Kassenanordnungen beigefügt und Deckungsvorschläge unterbreitet.

Der Rat hat von den nicht unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 verspätet (26.03.2009) Kenntnis erhalten und insoweit die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben erst <u>nachträglich</u> genehmigt.

2.7.2 <u>Kasseneinnahmereste</u> sind in Höhe von 288.447,95 EUR im Verwaltungshaushalt
 davon allein 141.746,89 EUR aus Gewerbesteuern zuzüglich Zinsen in Höhe von 13.515,50 EUR und 74.329,97 EUR im Vermögenshaushalt (Anschlussbeiträge für Kanalisation und Erschließungsbeiträge) entstanden. Sie bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen.

<u>Kassenausgabereste</u> sind im Verwaltungshaushalt in Höhe von - 915,41 EUR entstanden; im Vermögenshaushalt sind keine Kassenausgabereste verblieben.

- 2.7.3 Die Bildung von <u>Haushaltsausgaberesten</u> wurde im Rechenschaftsbericht nach wie vor nicht erläutert. Auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 4 GemHVO wird nochmals verwiesen (Erläuterungen der wichtigsten Ergebnisse und erheblichen Abweichungen).
- 2.7.3.1 <u>Haushaltseinnahmereste</u> von insgesamt 735.000,-- EUR wurden im Vermögenshaushalt für folgende Haushaltsstellen gebildet:

Hsst.	Bezeichnung	Betrag
2920.3220	Landkreiszuschuss Wartehallen	15.000, €
6150.3615	Landeszuschuss Dorferneuerung Marx	65.000, €
6300.3514	Erschließungsbeitrag "Hinter Lübbens Kamp",	
	Horsten	60.000, €
6300.3515	Erschließungsbeiträge "Alter Weg", Reepsholt	60.000,€
6300.3640	Zuschuss "Proline" Wirtschaftswegebau	85.000, €
9120.3770	Darlehen vom Kreditmarkt	<u>450.000, €</u>
		<u>735.000,</u> €

2.7.3.2 <u>Haushaltsausgabereste</u> wurden im Verwaltungshaushalt in Höhe von 19.478,03 EUR gebildet. Hierbei handelt es sich um Ausgabereste im Bereich der budgetierten Unterabschnitte für Schulen und Kindergärten, die bei der Haushaltsstelle für Geräte und Ausstattungsgegenstände übertragen wurden und um Kosten für Straßenbeschilderung.

B

В

- 2.7.3.3 Neue <u>Haushaltsausgabereste</u> wurden im Vermögenshaushalt in Höhe von 973.737,95 EUR gebildet. Daneben wurden 541.033,46 EUR nicht abgewickelte Ausgabereste aus Vorjahren übertragen. Den Haushaltsausgaberesten von somit insgesamt 1.514.771,41 EUR standen auf der Einnahmeseite Kasseneinnahmereste von 74.329,97 EUR, Haushaltseinnahmereste von 735.000,-- EUR, 199.983,-- EUR aus Übertrag aus Vorjahren und der am Jahresende verbliebene Istbestand von 505.458,44 EUR gegenüber.
- 2.7.4 Ferner muss der Rechenschaftsbericht nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 GemHVO Aufschluss über die Abwicklung der im Haushaltsjahr abgeschlossenen Maßnahmen geben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt. Eine entsprechende Auflistung mit ergänzenden Erläuterungen ist im Rechenschaftsbericht nicht enthalten.
- 2.7.5 Die <u>investiven Ausgaben</u> der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2008 schlüsseln sich nach der Gruppierungsübersicht wie folgt auf (Rechnungsergebnis):

Erwerb von Beteiligungen (Gruppierung 930)	0,00 EUR
Grunderwerb (Gruppierung 932)	38.651,27 EUR
Anschaffung von bewegl. Vermögen (Gruppierung 935)	288.085,87 EUR
Baumaßnahmen (Gruppierung 94 - 96)	1.562.212,60 EUR
Investitionszuschüsse (Gruppierung 98)	15.728,08 EUR
insgesamt	1.904.677,82 EUR
Tilgung	52.335,39 EUR

Zuführung zur Rücklage

Ausgaben Vermögenshaushalt insgesamt

32.333,39 EUR

1.302.295,61 EUR

3.259.308,82 EUR

Die Investitionen haben sich gegenüber 2007 (= 2.835.964,33 EUR) um 33 % verringert.

- 2.8 Dem Rechenschaftsbericht sind u.a. als Anlagen die Betriebsabrechnungen sowie die Anlagenachweise der kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Kindergärten, Friedhöfe, Kapellen) beigefügt.
- 2.8.1 Für den Bereich des Bauhofes sind ab 2007 innere Verrechnungen vorgenommen worden. Von den Einnahmen in Höhe von insgesamt 610.638,77 EUR sind 556.993,28 EUR durch innere Verrechnungen entstanden. Ausgaben sind in Höhe von 667.827,87 EUR entstanden.

VI. Abrechnungen mit dem Landkreis

Es wurden keine Prüfungen vorgenommen.

B

VII. Schwerpunktprüfungen

1. Vergaberichtlinien

Nach Aussage der Verwaltung bestehen für die Gemeinde Friedeburg keine Vergaberichtlinien. Die Verwaltung sagt zu, sich dieser Thematik anzunehmen.

 \mathbf{E}

2. Korruptionsbekämpfung

Die Verwaltung führt aus, dass eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung bisher nicht erlassen worden ist. Es ist beabsichtigt, vorstehende Thematik aufzugreifen.

E

3. Kauf der Immobilie "Klosterschänke", Reepsholter Hauptstr. 14

Mit Vertrag vom 12.11.2007 hat die Gemeinde Friedeburg die ehemalige "Gaststätte Klosterschänke" in Reepsholt erworben. Der Kaufpreis für die Immobilie beläuft sich incl. Inventar auf 100.000,-- EUR zuzüglich Nebenkosten. Hiervon ausgenommen ist die Maklergebühr. Darüber hinaus hat sich die Verkäuferin verpflichtet, für den Erhalt der "Klosterschänke" 3.000,-- EUR zu spenden.

Im Rahmen der anstehenden Dorferneuerung soll u.a. auch die "Klosterschänke" entsprechend hergerichtet und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden. Um einen weiteren Verfall des ohnehin schon maroden Gebäudes zu verhindern, sollte möglichst kurzfristig die Renovierung des Gebäudes angegangen werden.

E

4. Erneuerung einer Heizungsanlage in der Schule Horsten

PF 1

Durch eine ortsansässige Firma wurde in der Schule Horsten die abgängige Heizungsanlage zum Preis von 16.136,77 EUR ersetzt. Wenn auch der Auftrag schnellstens erteilt werden musste, sollte darüber ein Aktenvorgang bestehen. Seitens der Verwaltung konnten Unterlagen zur Prüfung nicht vorgelegt werden. Besonders zu prüfen wäre hier gewesen, ob die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Auch bei besonderer Dringlichkeit, die Voraussetzung für eine freihändige Vergabe ist, sollten bei einem Auftrag in dieser Größenordnung zumindest telefonisch mindestens drei Preisabfragen getätigt werden.

VIII. Sach- und Belegprüfung

Belegprüfung

Die durchgeführte Belegprüfung des Vermögenshaushaltes hat bis auf den nicht vorgenommenen Skontoabzug in zwei Fällen keine weiteren Beanstandungen ergeben.

IX. Fachtechnische Prüfung/Prüfung von Vergaben nach VOB/VOL/VOF

1. Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO unterliegen die Vergaben der Gemeinden <u>vor</u> Auftragserteilung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wird vorab festgestellt, ob die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beachtet werden. Beanstandungen haben sich hierzu nicht ergeben.

Die fachtechnische Prüfung von Belegen für 2008 konnte nicht durchgeführt werden, weil die Stelle des technischen Prüfers während der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2008 nicht besetzt war. Auch die ebenfalls noch abzuschließende fachtechnische Prüfung der früheren Jahre 2006 und 2007 kann erst nach Neubesetzung der technischen Prüferstelle erfolgen.

X. Kassenwesen/Kassenprüfungen

Im Haushaltsjahr 2008 wurde am 02.06.2008 bei der Gemeinde Friedeburg eine unvermutete Kassenprüfung gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO in Verbindung mit §§ 39 ff. GemKVO durchgeführt. Prüfungsfeststellungen von wesentlicher/grundsätzlicher Bedeutung haben sich nicht ergeben.

XI. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse

Ergebnisse der örtlichen Prüfungen bei der Gemeinde Friedeburg:

1. Jahresrechnung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

1.1 Prüfungsfeststellungen von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung:

PF 1

Kein Aktenvorgang bezüglich der Erneuerung der Heizungsanlage in der Schule Horsten.

1.2 Die mit einem B gekennzeichneten Bemerkungen sind künftig zu beachten.

1.3 Festgestellt wird gemäß § 120 Abs. 1 NGO, dass

- sich Haushaltsplanabweichungen ergeben haben, wobei die erforderliche Zustimmung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Rat erst nachträglich erteilt wurde. Zu den übrigen erheblichen Haushaltsplanabweichungen lagen nicht in allen Fällen ausreichende Erläuterungen vor.
- die einzelnen Rechnungsbeträge soweit geprüft sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde (Ausnahme siehe Prüfungsfeststellung und Prüfungsbemerkungen) und
- das Vermögen -soweit geprüft- im Wesentlichen bis auf Ziffer V 2.3.3 richtig nachgewiesen ist.

2. Kassenprüfungen (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO)

Die Durchführung der Kassenprüfung hat ergeben, dass

- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist,
- Kassendifferenzen nicht festgestellt wurden.

3. Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (§119 Abs. 1 Nr. 4 NGO)

Die Prüfung von Vergaben nach der VOB, der VOL und VOF ergab keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

4. Vorbehalt näherer Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine nähere Prüfung einzelner Vorgänge für eine spätere Zeit vor.

Wittmund, den 06.10.2009

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund

(Cassens)